

beziehen. Andererseits ist aber wieder nicht erforderlich, daß die Urkunde den Namen „Check“ selbst trägt, wenn nur das Ganze derselben, so wie sie vorliegt, darüber keinen Zweifel läßt, daß es sich um eine auf Sicht zahlbare Anweisung auf das Guthaben des Ausstellers bei dem seine Zahlungen besorgenden Bankhause handelt.

Es ist ferner im kaufmännischen Verkehr üblich, daß man bei Beobachtung unrichtig lassirter Stempelmarken vor einem oder mehreren Indossamenten eines Wechsels dieselben durch andere richtige, an alter Stelle aufgeklebte ersetzt: ebenso, daß man im Falle der Verwendung ungeeigneter Stempelwerthzeichen die richtigen an deren Stelle setzt bzw. ergänzt. Dieses Verfahren hat der Gr. Steuerinspектор in Karlsruhe als unbedingt unzulässig erklärt. Komme ein unvollständig oder unrichtig gestempelter Wechsel einem Käufmann zu, so erübrige für den Fall, daß man dessen Annahme nicht überhaupt verweigern wolle, nichts, als unter dem letzten Indossament und vor dem Ausdrucke der Firma des letzten Inhabers eine neue Stempelmarke in richtigem Werthbetrage zu verwenden. — Endlich kommt es besonders im Warengeschäft häufig vor, daß die Kundschaft ihren Gläubigern Blanko-Accepte unversteuert sendet, welche die letzteren erst bei der Vervollständigung und weiteren Begebung des Wechsels mit der Stempelmarke versehen und dann das Datum des Ausstellungstages des Wechsels befügen. Die Steuerbehörden gehen nun von der Annahme aus, daß bereits in dem Momente, in welchem der Aussteller eines Blanko-Acceptes dieses unversteuert aus den Händen giebt, eine Wechselstempelhinterziehung vollbracht ist, wenn nämlich statt des späteren Datums der Kassation der Marke das frühere Datum der Ausstellung des Wechsels in die Marke eingeschrieben wird; das Letztere wird aber um so lieber geschehen, als der Gläubiger nicht gern durch Annahme eines anderen Datums seinen Kunden als Wechselstempelhinterzieher befunden möchte. Die Breslauer Handelskammer hat im vorigen Jahre ein Schreiben ihres Provinzial-Steuerdirektors veröffentlicht, in welchem die Handelskammer gebeten war, Alles aufzubieten, um den Handelstand darüber zu belehren, daß die fragliche Uebung, derartige begebene Blankoaccepte mit einem Kassationsdatum, welches hinter dem Tage der Ausstellung liegt, zu versehen, straffällig sei. Eine an den Gr. Steuerinspектор in Karlsruhe gerichtete Auffrage ergiebt, daß diese Auffassung der Sachlage durchaus dem Gesetze entspricht und die gleiche Uebung auch in Baden zu Strafen führen würden.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

R. R.	Regierungs-Rath
R. A.	Assessor.
O. St. J.	Ober-Steuer-Inspektor
O. Z. J.	" Zoll- " Steuer-Inspektor
St. J.	Steuer-Inspektor
O. Gr. K.	Grenz-Kontrolleur
O. St. K.	Ober-Steuer-Kontrolleur
O. K. A.	Kontrol-Assistent
H. A. R.	Haupt-Amt-Aendant
H. A. R.	" Kontrolleur
H. A. A.	Assistent
St. A. A.	Steuer- " Assistent
Z. A. A.	Zollamts-Assistent
R. J.	Revisions-Inspektor
O. R.	Ober-Revisor
St. R.	Stationskontrolleur
St. E.	Steuer-Einnehmer
St. A.	" aufseher
Gr. A.	Grenzaufseher

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

versezt: 1. der OGr. Dentler in Coadjuthen als OStk. nach Königsberg (Westpreußen) und 2. der Provinzial-Steuersekretär Großmann in Königsberg als OGr. nach Coadjuthen;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versezt: 1. der HAA. Jüttner in Thorn in gleicher Eigenschaft nach Meißen (Posen) und 2. der Steuer-Einnehmer II Bonin in Dt. Eylau zum Steuer-Einnehmer I daselbst;

in der Provinz Brandenburg

versezt: 1. Regierungsassessor Colomb in Berlin als OZJ nach Neustadt i. Oberschlesien, 2. der Steuer-Einnehmer I Streit in Forst in gleicher Eigenschaft nach Rixdorf und 3. der Steuer-Einnehmer I Krenzien in Beatenwalde in gleicher Eigenschaft nach Sonnenburg;

in der Provinz Pommern

befördert oder versezt: 1. der OStk. Steuerinspектор Bolz in Stettin zum Oberrevisor in Stargard, 2. der OStk. StJ. Haase in Stettin zum Revisionsinspектор daselbst, 3. der OStk. StJ. Hesfer in Stettin zum Stationskontrolleur in Regensburg, 4. dritter Büreauhülfssarbeiter Rötscher in Stettin zum HAA. daselbst, 5. der StAA. Hanneman in Göslin als ZAA. nach Greifswald, 6. der ZAA. Schmidt in Greifswald als StAA. nach Göslin und 7. der Grenzaufseher Frädrich zum HAA. in Stettin;

in der Provinz Posen:

versezt: der HAA. Fronhöfer in Meißen als OStk. für den Zollabfertigungsdienst nach Stettin;

in der Provinz Schlesien

versezt: der Regierungs-Rath, OZJ. Jöden in Neustadt O. S. als Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion nach Cassel;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versezt: 1. der OStJ. Walter in Langensalza in gleicher Eigenschaft nach Cöln, 2. der OStk. Möller in Burg zum HAA. in Thurn und 3. der Steueraufseher Wagner in Halberstadt zum Steuer-Einnehmer I in Bochum (Westf.);

in der Provinz Hannover

pensionirt: 1. der Zolleinnehmer I Reichenbach in Gifhorn und 2. der Zolleinnehmer II Kielpennig in Freudsorferhaar;

befördert oder versezt: die Zolleinnehmer I 1. Flörke in Altenwerder in gleicher Eigenschaft nach Bockenem, 2. Friedrichs in Rönnebeck als Steuer-Einnehmer I nach Gifhorn und 3. Hoppenstädt in Begebach als Steuer-Einnehmer I nach Alsfeld, 4. der HAA. Riemenschneider in Sebaldsbrück in gleicher Eigenschaft nach Hannover, 5. der Grenzaufseher Kiewel zum HAA. in Sebaldsbrück und 6. der Steueraufseher Pein in Celle zum StAA. in Peine;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Steuer-Einnehmer I Rosentreter in Wadersloh unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

befördert oder versezt: 1. der Zolleinnehmer I Arndt in Rotteln als Steuer-Einnehmer I nach Delde, 2. der ständige Hülfschreiber Engelman in Münster zum Kanzlisten daselbst, 3. der Grenzaufseher Brandt zum Zolleinnehmer II in Rotteln, 4. der Grenzaufseher Matsche zum StAA. in Gronau, 5. der Grenzaufseher Strelow zum StAA. in Gelsenkirchen und 6. der Steueraufseher Sievert in Warendorf zum StAA. in Gütersloh;

in der Rheinprovinz

gestorben: der OStJ. Steuer-Rath Laue in Trier;

ausgeschieden: der HAA. Trebien in Aachen behufs Uebertritts in den Hamburgischen Staatsdienst;

pensionirt: 1. Steuer-Einnehmer I Holle in St. Vith und 2. der HAA. Molsen in Duisburg;

befördert oder versezt: 1. der OStJ. Keller in Elberfeld in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde (Pommern), 2. der OGr. Clafsen in Heinsberg als OStk. nach Gummersbach, 3. der Assistent Nelleßen bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln zum Sekretär daselbst, in gleicher Eigenschaft die Steuer-Einnehmer I 4. Neugebauer in Mülheim a. Rhein und Bonn, 5. Dick in Wadern nach Meisenheim und 6. Schmitz in Mayen nach Mülheim a. Rhein, 7. der HAA. Brose in Düsseldorf zum OGr. in Heinsberg, 8. der HAA. Barchhoff in Cöln zum OGr. in Nordhausen (Sachsen), 9. der HAA. Wernike in Cöln als Steuer-Einnehmer I nach Mülheim a. Rhein und demnächst als HAA. nach Cöln zurück, 10. der HAA. KENNIG in Kaldenkirchen in gleicher Eigenschaft nach Duisburg, die Steuer-Einnehmer II 11. Horn in Niedeggen, 12. Wolff in Ruthweiler und 13. Gehrmann in Brühl zu Steuer-Einnehmern I in bezw. St. Vith, Wadern und Mayen, 14. der Steuer-Einnehmer I Bins in Simmern als Steuer-Einnehmer II nach Brühl, die StAA. 15. Kühn in Effen und 16. Brüsch in Niedermendig zu Steuer-Einnehmern I in Kœvelaer bzw. Simmern, 17. der HAA. Brückner in Elten als StAA. nach Effen, die Steueraufseher 18. Dubbick, 19. Kurpius, 20. Schulz, 21. Ziegner, 22. Kneisch in Köln, 23. Faust in Neuwied, 24. Lanz in Elberfeld zu HAA. in Köln, 25. der Steueraufseher Schönfelder in Elberfeld zu HAA. in Köln, 26. der Steueraufseher Wagner in Köln zum HAA. in Gustkirch-Köln, die Steueraufseher 27. Krug in Düsseldorf und 28. Nicolai in Saarbrücken zum HAA. in Duisburg, 29. der Steueraufseher Walter in Düssel-